

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Naturschutzbeirat	30.04.2024	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## Umbau der Deppendorfer Straße im Abschnitt zwischen Schloßstraße und Beckendorfstraße (Entwurfsplanung)

### Betroffene Produktgruppe

11.13.02 Natur und Landschaft

### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Naturschutzbeirat, 13.09.2022, TOP 4, 4584/2020-2025

Naturschutzbeirat, 06.02.2024, TOP 4, ohne Drucksache

### Beschlussvorschlag:

**Der Beirat wird um ein Votum gebeten.**

### Begründung:

Das Amt für Verkehr der Stadt Bielefeld beabsichtigt den Umbau der Deppendorfer Straße zwischen Schloßstraße und Beckendorfstraße.

Die Deppendorfer Straße befindet sich in diesem Bereich in einem sehr schlechten Zustand. Die Fahrbahndecke ist stark beschädigt. Fuß- und Radwege sind nicht vorhanden. Der Buslinienverkehr hat aufgrund der geringen Straßenbreite erhebliche Schwierigkeiten bei den täglichen Begegnungsverkehren.

Das Amt für Verkehr der Stadt Bielefeld plant daher neben einer Fahrbahnsanierung zusätzlich eine Fahrbahnverbreiterung für den Bus-Begegnungsverkehr und den Bau eines gemeinsamen Geh-/Radweges.

Im Rahmen des Planungsprozesses sind seit der ersten Vorstellung des Vorhabens im Naturschutzbeirat (09/2022, Drs.-Nr. 4584/2020-2025) Querungsstellen für Radfahrer und Fußgänger, Bushaltestellen und ein Regenrückhaltebecken mit in die Planung eingegangen. Gescheiterter Grunderwerb führt im Süden auf 80 m der Ausbaustrecke dazu, dass ein gemeinsamer Geh- und Radweg nicht durchgängig gebaut werden kann.

Die ursprünglichen Forderungen des Naturschutzbeirates, die Fahrbahnbreite auf ein Minimum von 6 m zu reduzieren, einen Gehweg in einer Breite von 1,50 m zu errichten und die Radfahrenden unter Verringerung der Fahrbahngeschwindigkeit auf der Fahrbahn zu führen, konnte so nicht entsprochen werden. Um einen sicheren Begegnungsverkehr zu ermöglichen und notwendige Fördermittel generieren zu können, sind beim kommunalen Straßenneubau zwingend technische Mindeststandards einzuhalten. Der Forderung nach Straßenbegleitgrün wird durch Anpflanzung einer Baumreihe nachgekommen.

Der daraus resultierende technische Entwurf zur Straßenplanung wurde dem Naturschutzbeirat in seiner Sitzung im Februar 2024 vom Projektbeauftragten im Amt für Verkehr (Herrn Dück) umfassend erläutert.

Das Straßenbauvorhaben betrifft Flächen, die im Geltungsbereich des Landschaftsplans Bielefeld-West, in einem geschützten Landschaftsbestandteil und gleichzeitig im baulichen Außenbereich liegen.

Westlich der bestehenden Straßenkante ist das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ von der Straßenverbreiterung betroffen. Der Altbaumbestand am Hof Deppendorfer Str. 190 und die straßenbegleitende Hecke im südlichen Bauabschnitt sind geschützte Landschaftsbestandteile.

Die Umbaumaßnahmen führen zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme angrenzender Acker- und Grünlandflächen sowie zu Konflikten mit vorhandenen Gehölzstrukturen. Es liegt ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes NRW vor. Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung ist erforderlich.

Die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes im Westen berührt Verbote des Landschaftsplans Bielefeld-West. Dort ist es u.a. verboten, Verkehrswege zu errichten oder zu ändern. Insofern bedarf das Vorhaben auch einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz.

Der als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzte Altbaumbestand am Hof Deppendorfer Straße 190 konnte bereits in der Planung berücksichtigt werden. Die Straßentrasse wird in diesem Bereich verschwenkt, so dass Beeinträchtigungen der Bäume durch die geplante Verbreiterung des Straßenkörpers weitgehend vermieden werden. Die straßenbegleitenden Heckenstrukturen können aufgrund der notwendigen Straßenverbreiterung nicht erhalten werden. Hier ist eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich.

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen des Straßenbaus sind in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und in einem Artschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) durch ein Fachplanungsbüro bearbeitet worden.

Die zusätzliche Versiegelung von 5.210 m<sup>2</sup> und der Verlust an Vegetationsflächen auf einer Fläche von 7.053 m<sup>2</sup> sowie mit dem Vorhaben verbundene Veränderungen des Landschaftsbildes werden als erhebliche Konflikte herausgestellt. Betroffen sind landwirtschaftliche Nutzflächen, Gras-, Ruderal- und Staudenfluren aber auch Hecken- und Gehölzstrukturen in großem Umfang.

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt im LBP auf Grundlage des Leitfadens „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Stand 2021) und führt zu einem Defizit von 20.503 Werteinheiten.

Der LBP schlägt verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs vor.

Im Rahmen der gesetzlich geforderten Vermeidung und Minderung von Eingriffen sind bereits Forderungen wie die Trassenverlegung im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils am Hof Deppendorfer Straße 190 und die maximale Reduzierung des Ausbaustandards der Straße in die technische Planung eingeflossen. Maßnahmen zum Wasser- und Bodenschutz (z.B. Reduzierung der Bodeninanspruchnahme durch Absteckung und Kennzeichnung des notwendigen Baufeldes) sowie Gehölzschutzmaßnahmen (z.B. Schutz der Bestandsbäume im unmittelbaren Baufeld) werden im LBP ausgeführt.

Entwickelt aus dem Artenschutzfachbeitrag werden zum Schutz gehölzbrütender Vogelarten und baumbewohnender Fledermäuse für die nicht vermeidbaren Rodungsarbeiten Bauzeitenregelungen und Besatzkontrollen für Höhlenbäume gefordert.

Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen reichen vor Ort von einer Entsiegelung bislang befestigter Flächen, über die flächige Anpflanzung von Gehölzen auf straßenbegleitenden Grünflächen bis zur Anpflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe aus Laubbaum-Hochstämmen. Darüber hinaus wird eine landwirtschaftliche Fläche im Umfeld der Straße angekauft und dauerhaft extensiviert.

Das verbleibende Defizit von 9.643 Werteinheiten kann aufgrund fehlender Flächen nicht vor Ort ausgeglichen oder ersetzt werden. Hier erfolgt eine Zuordnung zu einer vorhandenen Ersatzfläche der Stadt Bielefeld.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt die Eingriffsgenehmigung und die Befreiungen gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz für das Bauvorhaben zu erteilen.

Der Naturschutzbeirat wird um ein Votum zum Vorhaben gebeten.

Anlagen:

Übersichtsplan

Ausbauplanung vom Amt für Verkehr (Entwurfsplanung) (im Ratsinformationssystem einsehbar)

Planunterlagen zum LBP (im Ratsinformationssystem einsehbar)

Beigeordneter

Martin Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.